

Kanton Schaffhausen Hilfsblatt zur Steuererklärung 2020

## Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Kantons- und Gemeindesteuern, direkte Bundessteuern

PID-Nr.: Name, Vorname:

Berufsauslagen Einzelperson / Ehemann / P1 (Berufsauslagen Ehefrau / P2 siehe Rückseite)

1.2 Steht Ihnen für die Fahrt zum Arbeitsplatz ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung?  *falls die Frage 1.2 mit Ja beantwortet wird, ist Ziffer 1.3 auszufüllen  1.3 Zu deklarierendes Einkommen bei Besitz eines Geschäftsfahrzeuges und unentgeltlicher Beförderung zum Arbeitsplatz (s. Wegleitung Seite 23).  Arbeitsweg von nach km/Tag AnzahlTage (ohne Aussendiensttätigkeit)  CHF CHF		Allgemeine Angaben Arbeitgeber, Arbeitsort, Strasse		er der Erwerbstätigke anzjährig nicht ga Monat Tag	
1.2 Steht ihnen für die Fahrt zum Arbeitsplatz ein Geschäftsährzeug zur Verfügung?   ja*   nein von			von T	T M M bis T T	MM
1.2. Steht finnen für die Abstant zum Arbeitspätze ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügungf ja* nein von Time Min bis Time Min Min Steht zu auswählt zur der zu auswählt zu Berationser wich auf zur Erfür zu auswählt zur Erfür zu zu zu einer zu zu eine zu zu einer zu			von T	T M M bis T T	MM
Altabasegua in rach   India   National   Nat	1.2		von <b>T</b>	TMM bis TT	Aussendienst in %
Cotal Kilometer pro Jahr   Auto   Motorrad über 50cm²   Demay o 76.12   km x   = 170   20   20   20   20   20   20   20	1.3	Zu deklarierendes Einkommen bei Besitz eines Geschäftsfahrzeuges und unentgeltlicher Beförderung zum Ar	rbeitsplatz (s	s. Wegleitung Seite 23).	
Total Kilometer pro Jahr   Auto   Motorad über 50cm²   Dinama Anthonorad über 50cm²   Dinama				CUE	CUE
Total Kilometer pro Jahr   Auto   Motorrad über 50cm <sup>3</sup>   Lobertony n. 2t 23   Lobertony n. 2t 23   Lobertony n. 2t 24   Lobertony n. 2t 25   Lobertony n. 2					CHF Bundessteuer
Total Kilometer pro Jahr   Auto   Motorrad über 50cm³   Deminy 787, 31   Auto   Motorrad 30cm³   Deminy 787, 32   Auto   Deminy 787, 33   Auto   Deminy 787, 34		× = kmkm	(m**	Einkommen CHE	Elnkommen CHE
**************************************					
offentliche Verkehrsmittel / Abonnement Bahn/Bus (udennahr duch Arbeitgeber bezaht) von		**Km-Ansatz Auto 70 Rp/Km Übertrag in Ziff. 2.3		zu übertragen in die S	Steuererklärung S. 2,
von	2.	Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte inkl. Kosten bei Wochenaufenthalt (in der Regel begrenzt	t auf 240 Tage	2)	
202 23 Kosten für privates Fahrzeug oder Geschäftsfahrzeug*** geleastes Fahrzeug herbeitweg von nach nach nach wird geleastes Fahrzeug herbeitweg von nach nach nach wird geleastes Fahrzeug km geleastes Fahrzeug geleastes Fahrzeug her geleastes Fahrzeug des Arbeitrehmers gehts Weleastes Geleastes Fahrzeug her geleastes Fahrzeug km geleastes Fahrzeug geleastes Fahrzeug geleastes Fahrzeug geleastes Fahrzeug km geleastes Fahrzeug geleastes Fahrzeug geleastes Fahrzeug geleastes Fahrzeug geleastes Fahrzeug geleastes Fahrzeug gele	2.1	öffentliche Verkehrsmittel / Abonnement Bahn/Bus (sofern nicht durch Arbeitgeber bezahlt)			
Kosten für privates Fahrzeug oder Geschäftsfahrzeug***   geleastes Fahrzeug   km   hebitweg von   noch   km   noch   noch   km   noch   noch   km   noch   n		von nach CHF	201		
Kosten für privates Fahrzeug oder Geschäftsfahrzeug***   geleastes Fahrzeug   km   hebitweg von   noch   km   noch   noch   km   noch   noch   km   noch   n	2.2	Fahrrad, Kleinmotorrad bis 50 cm <sup>3</sup> , pauschal CHF 700.–	202		
Total Killometer pro Jahr, Auto Motorrad 50 cm³, Km-Ansatz siehe** Total 204  24 Total abzugsfähige Fahrkosten *** Begündung für die Benützung eines privaten Motorfahrauges für den Arbeitweg is. Wegleisung 5:23, 2ff 8:23)  25 Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels Zeitersparnis von über 1 Std/Tag bei Benützung des privaten Motorfahrauges für den Arbeitweg is. Wegleisung 5:23, 2ff 8:23)  26 Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels Zeitersparnis von über 1 Std/Tag bei Benützung des privaten Motorfahrauges für den Arbeitweg is. Wegleisung 5:23, 2ff 8:23)  27 Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels Zeitersparnis von über 1 Std/Tag bei Benützung des privaten Motorfahrauges für den Arbeitweg is. Wegleisung 5:23, 2ff 8:23)  28 Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels Zeitersparnis von über 1 Std/Tag bei Benützung des privaten Motorfahrauges für den Arbeitweg is. Wegleisung 5:23, 2ff 8:23)  29 Markoksten der auswärtige Verpflegung 3 Chr 5:25 max. Chr 3:200.—/Jahr Zoiter Mehrkosten entstehen Zoiter der Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen Zoiter des Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen Zoiter des Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen Zoiter Zoiter Zoiter H. Soiter					
Total Kilometer pro Jahr, Auto Motorrad 50 cm³, Km-Ansaz siehe** Total 204 205  24 Total abzugsfähige Fahrkosten *** Begindung für die Berützung eines privaten Motorfanzeuges für den Arbeitswerg (s. Wegleitung S. 23, 2ff. 8.2.3) 206    Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels			km		
Total Kilometer pro Jahr, Auto Motorrad 50 cm², Km-Ansatz siehe** Total 204 205  24 Total abzugsfähige Fahrkosten *** Begrindung für die Beindzung eines phraere Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg B. Weglebung S.23, 27f.8 2,31 206  Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels Zeitersparnis von über 1 Std/Tag bei Benützung des privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg bei Benützung des Arbeitsgeber verbillegen und des Arbeitspalses die Heimkehr nicht ermöglicht:  Wenn die Verpflegung durch den Arbeitsgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15-, max. CHF 1600/Jahr 207  Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15-, max. CHF 3'200/Jahr 208  3.2 bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-Nachtarbeit  Schichttage à CHF 15-, max. CHF 3'200/Jahr 210  Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.  4. Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten 39% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Ziffer 1.1 der Steuererklärung)  mindestens jedoch CHF 2'000,- und höchstens CHF 4'000,-  100 weiterbildungs- und Umschulungskosten Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten, pauschal CHF 500-, sofern kein Abzug in Ziffer 15.10 geltend gemacht wird 214  6. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt  Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer 215  Mehrkosten für Nachtessen à CHF 15, max. 3'200, sofern keine Küche vorhanden 217  Die Falktouen sind i			km		
2.4 Total abzugsfähige Fahrkosten *** Begründung für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg (s. Weglentung S. 23, Ziff B 2.3)  Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels Zeitersparnis von über 1 Std/Tag bei Benützung des privaten Motfz.  Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg Unzumutbarkelt ÖV wegen Krankheit/Gebrechen Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers (Bestätigung beilegen)  3. Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung 3.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:  Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1600.—/Jahr 207  Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15.—, max. CHF 3'200.—/Jahr 208  3.2 bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit  Schichttage à CHF 15.—, max. CHF 3'200.—/Jahr 210  Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.  4. Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten 396 des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Ziffer 1.1 der Steuererklärung) mindestens jedoch CHF 2000.— und höchstens CHF 4'000.—  Höhere, effelüre Berufskoziten sind zu belegen  5. Weiterbildungs- und Umschulungskosten  Für mit der Berufskoziten sind zu belegen  6. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt  Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer  215  Mehrkosten bei Auslagen für ein Zimmer  216  Mehrkosten für Nachtessen à CHF 15.—, max. 3'200.—, sofern keine Küche vorhanden  217  Die Fafrkosten sind in den Ziffen 2 ib 23 zu dekleireren  7. Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit		x =	km		
2.4 Total abzugsfähige Fahrkosten *** Begründung für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg (s. Weglentung S. 23, Ziff B 2.3)  Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels Zeitersparnis von über 1 Std/Tag bei Benützung des privaten Motfz.  Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg Unzumutbarkelt ÖV wegen Krankheit/Gebrechen Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers (Bestätigung beilegen)  3. Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung 3.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:  Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1600.—/Jahr 207  Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15.—, max. CHF 3'200.—/Jahr 208  3.2 bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit  Schichttage à CHF 15.—, max. CHF 3'200.—/Jahr 210  Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.  4. Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten 396 des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Ziffer 1.1 der Steuererklärung) mindestens jedoch CHF 2000.— und höchstens CHF 4'000.—  Höhere, effelüre Berufskoziten sind zu belegen  5. Weiterbildungs- und Umschulungskosten  Für mit der Berufskoziten sind zu belegen  6. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt  Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer  215  Mehrkosten bei Auslagen für ein Zimmer  216  Mehrkosten für Nachtessen à CHF 15.—, max. 3'200.—, sofern keine Küche vorhanden  217  Die Fafrkosten sind in den Ziffen 2 ib 23 zu dekleireren  7. Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit			=		
Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels   Zeitersparnis von über 1 Std/Tag bei Benützung des privaten Motfz.   max. CHF 6'000   Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers (Bestätigung beilegen)  3. Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung 3.1 Bei auswärtigen Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:   Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen   Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600/Jahr   207   Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:   Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr   208   200   Schichttage à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr   208   210   Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.   210   Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.   210   Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.   212   Höhen, effektive Berußsoten sind zu belegen   Aufstellung   212   Höhen, effektive Berußsoten sind zu belegen   214   Die Fahrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt   Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer   215   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkos		Total Kilometer pro Jahr, Auto Motorrad 50 cm³, Km-Ansatz siehe** Total 204	205		
Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels   Zeitersparnis von über 1 Std/Tag bei Benützung des privaten Motfz.   max. CHF 6'000   Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers (Bestätigung beilegen)  3. Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung 3.1 Bei auswärtigen Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:   Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen   Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600/Jahr   207   Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:   Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr   208   200   Schichttage à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr   208   210   Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.   210   Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.   210   Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.   212   Höhen, effektive Berußsoten sind zu belegen   Aufstellung   212   Höhen, effektive Berußsoten sind zu belegen   214   Die Fahrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt   Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer   215   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkosten sind in der Ziffen 2.1 bis 2.3 zu deklareen   217   Die Fahrkos	2.4	Total abzugsfähige Fahrkosten *** Begründung für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg (s. Wegleitung S.23, Ziff.	B 2.3) <b>206</b>		
Fussmarsch von insigesamt mehr als 1, 5 km je Arbeitsweg   Unzumutbarkeit OV wegen Krankneit/Sebrechen   Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers (Bestätigung beilegen)  3. Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung 3.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:  Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600/Jahr  Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  208  3.2 bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit  Schichttage à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.  4. Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten  3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Ziffer 1.1 der Steuererklärung)  mindestens jedoch CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000  Höhere, effektive Berufskosten sind zu belegen  5. Weiterbildungs- und Umschulungskosten  Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten,  pauschal CHF 500, sofern kein Abzug in Ziffer 15.10 geltend gemacht wird  6. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt  Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer  Mehrkosten für Nachtessen änd a CHF 15, max. 3'200, sofern keine Küche vorhanden  217  Die Fahrkosten sind in den Ziffen 21. bis 23.2 au deklarieren  7. Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit		☐ Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels ☐ Zeitersparnis von über 1 Std/Tag bei Benützung des pri	vaten Motf		max. CHF 3'000
3.1 Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung 3.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofem die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:  Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600/Jahr  Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  3.2 bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit  Schichttage à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.  4. Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten 3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Ziffer 1.1 der Steuererklärung) mindestens jedoch CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000 Hohere, effektive Berufskosten sind zu belegen  5. Weiterbildungs- und Umschulungskosten Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten, pauschal CHF 500, sofern kein Abzug in Ziffer 15.10 geltend gemacht wird  214  6. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer  215  Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer  216  Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer  217  Die Fahrkosten der Nerkosten für Nachtessen à CHF 15, max. 3'200, sofern keine Küche vorhanden  217  Die Fahrkosten bei Nebenerwerbstätigkeit					maxi cini 3 000
3.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:  Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600/Jahr  Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  208  3.2 bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit  Schichttage à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.  4. Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten  3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Ziffer 1.1 der Steuererklärung)  mindestens jedoch CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000  Höhere, effektive Berufskosten sind zu belegen  Aufstellung  5. Weiterbildungs- und Umschulungskosten  Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten,  pauschal CHF 5'00, sofern kein Abzug in Ziffer 15.10 geltend gemacht wird  6. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt  Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer  Die Fahrkosten sind in den Ziffen 2.1 bis 23 zu deklaureen  7. Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit	3	_ , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	igebers (Be	statigung beliegen)	
Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600/Jahr  Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  3.2 bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit  Schichttage à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.  4. Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten 3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Ziffer 1.1 der Steuererklärung) mindestens jedoch CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000 Höhere, effektive Berufskosten sind zu belegen  5. Weiterbildungs- und Umschulungskosten Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten, pauschal CHF 500, sofern kein Abzug in Ziffer 15.10 geltend gemacht wird  6. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer  Die Fahrkosten sind in den Ziffern 2.1 bis 23 zu deklaieren  7. Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit					
Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  3.2 bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit  Schichttage à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  210  Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.  4. Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten 3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Ziffer 1.1 der Steuererklärung) mindestens jedoch CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000 Höhere, erfetikte Berufskosten sind zu belegen  5. Weiterbildungs- und Umschulungskosten Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten, pauschal CHF 500, sofern kein Abzug in Ziffer 15.10 geltend gemacht wird  6. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer  215  Mehrkosten für Nachtessen à CHF 15, max. 3'200, sofern keine Küche vorhanden  Die Fahrkosten sind in den Ziffern 2.1 bis 23 zu deklasieren  7. Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit		Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entste	ehen		
Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  3.2 bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit  Schichttage à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.  4. Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten 3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Ziffer 1.1 der Steuererklärung) mindestens jedoch CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000 Höhere, effektive Berufskosten sind zu belegen  Aufstellung  5. Weiterbildungs- und Umschulungskosten Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten, pauschal CHF 500, sofern kein Abzug in Ziffer 15.10 geltend gemacht wird  6. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer  Mehrkosten für Nachtessen à CHF 15, max. 3'200, sofern keine Küche vorhanden  Die Fahrkosten sind in den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu deklarieren  7. Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit		Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600.–/Jahr	207		
3.2 bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit    Schichttage à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr   210   Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.					
Schichttage à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.  4. Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten 3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Ziffer 1.1 der Steuererklärung) mindestens jedoch CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000 Höhere, effektive Berufskosten sind zu belegen  5. Weiterbildungs- und Umschulungskosten Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten, pauschal CHF 500, sofern kein Abzug in Ziffer 15.10 geltend gemacht wird  6. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer  Mehrkosten für Nachtessen à CHF 15, max. 3'200, sofern keine Küche vorhanden Die Fahrkosten sind in den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu deklarieren  7. Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit		Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15.–, max. CHF 3'200.–/Jahr	208		
Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.  4. Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten 3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Ziffer 1.1 der Steuererklärung) mindestens jedoch CHF 2'000.— und höchstens CHF 4'000.— Höhere, effektive Berufskosten sind zu belegen  5. Weiterbildungs- und Umschulungskosten Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten, pauschal CHF 500.—, sofern kein Abzug in Ziffer 15.10 geltend gemacht wird  6. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer  Mehrkosten für Nachtessen à CHF 15.—, max. 3'200.—, sofern keine Küche vorhanden  Die Fahrkosten sind in den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu deklarieren  7. Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit	3.2	bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit			
<ul> <li>4. Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten 3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Ziffer 1.1 der Steuererklärung) mindestens jedoch CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000 höhere, effektive Berufskosten sind zu belegen</li> <li>5. Weiterbildungs- und Umschulungskosten Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten, pauschal CHF 500, sofern kein Abzug in Ziffer 15.10 geltend gemacht wird</li> <li>6. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer</li> <li>215</li> <li>Mehrkosten für Nachtessen à CHF 15, max. 3'200, sofern keine Küche vorhanden</li> <li>Die Fahrkosten sind in den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu deklarieren</li> <li>7. Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit</li> </ul>			210		
3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Ziffer 1.1 der Steuererklärung) mindestens jedoch CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000 Höhere, effektive Berufskosten sind zu belegen  6. Weiterbildungst und Umschulungskosten Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten, pauschal CHF 500, sofern kein Abzug in Ziffer 15.10 geltend gemacht wird  6. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer  215  Mehrkosten für Nachtessen à CHF 15, max. 3'200, sofern keine Küche vorhanden Die Fahrkosten sind in den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu deklarieren  7. Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit					
mindestens jedoch CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000 Höhere, effektive Berufskosten sind zu belegen  Weiterbildungs- und Umschulungskosten Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten, pauschal CHF 500, sofern kein Abzug in Ziffer 15.10 geltend gemacht wird  Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer  Mehrkosten für Nachtessen à CHF 15, max. 3'200, sofern keine Küche vorhanden  Die Fahrkosten sind in den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu deklarieren  Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit	4.				
<ul> <li>Weiterbildungs- und Umschulungskosten Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten, pauschal CHF 500, sofern kein Abzug in Ziffer 15.10 geltend gemacht wird</li> <li>Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer</li> <li>Mehrkosten für Nachtessen à CHF 15, max. 3'200, sofern keine Küche vorhanden</li> <li>Mehrkosten sind in den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu deklarieren</li> <li>Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit</li> </ul>			212		
Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten, pauschal CHF 500, sofern kein Abzug in Ziffer 15.10 geltend gemacht wird  6. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer  215  Mehrkosten für Nachtessen à CHF 15, max. 3'200, sofern keine Küche vorhanden Die Fahrkosten sind in den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu deklarieren  7. Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit		Höhere, effektive Berufskosten sind zu belegen  Aufste	ellung		
pauschal CHF 500, sofern kein Abzug in Ziffer 15.10 geltend gemacht wird  6. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer  215  Mehrkosten für Nachtessen à CHF 15, max. 3'200, sofern keine Küche vorhanden Die Fahrkosten sind in den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu deklarieren  7. Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit	5.				
6. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer  Mehrkosten für Nachtessen à CHF 15, max. 3'200, sofern keine Küche vorhanden  Die Fahrkosten sind in den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu deklarieren  7. Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit			214		
Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer  Mehrkosten für Nachtessen à CHF 15, max. 3'200, sofern keine Küche vorhanden  Die Fahrkosten sind in den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu deklarieren  7. Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit	6.				
Die Fahrkosten sind in den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu deklarieren 7. Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit	0.		215		
Die Fahrkosten sind in den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu deklarieren 7. Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit		Mehrkosten für Nachtessen à CHE 15 – max 3'200 – sofern keine Küche vorhanden	217		
		Die Fahrkosten sind in den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu deklarieren			
EULSALIII. AUSIAUEL DELIVEDE IEWEID III UNSEIDSIANOIGE STEIIUNG VIII. 1.7 STET EINSCHE USW.	7.				
20% der Einkünfte, mindestens CHF 800.–, höchstens CHF 2'400.–			218		
	0				
8. Total der Berufsauslagen 220 zu übertragen in die Steuererklärung S. 3, Ziff. 10	ŏ.	iotal der berufsauslagen	220	zu übertragen in die Stei	uererklärung S 3. 7iff 10.1



Kanton Schaffhausen Hilfsblatt zur Steuererklärung 2020

## Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Kantons- und Gemeindesteuern, direkte Bundessteuern

PID-Nr.: Name, Vorname:

Berufsauslagen Ehefrau / P2 (Berufsauslagen Einzelperson/Ehemann/P1 siehe Vorderseite)

	Allgemeine Angaben Arbeitgeber, Arbeitsort, Strasse		r der Erwerbstätigkeit anzjährig	Arbeits- ijährig pensum
	VC	7 7		M M
	VC	n T1	MM bis TT	M M
1.2	Steht Ihnen für die Fahrt zum Arbeitsplatz ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung? *falls die Frage 1.2 mit Ja beantwortet wird, ist Ziffer 1.3 auszufüllen  ja*  nein vo	n T 1	MM bis TT	Aussendienst in %
1.3	Zu deklarierendes Einkommen bei Besitz eines Geschäftsfahrzeuges und unentgeltlicher Beförderung zum Arbei	itsplatz (s.	. Wegleitung Seite 23).	
	Arbeitsweg von nach km/Tag Anzahl Tage (ohne Aussendiensttätigkeit)		CUE	CHE
	x = km		CHF Kantonssteuer	CHF Bundessteuer
	× = kmkm_**	€	Einkommen CHF	Einkommen CHF
		=171		
	** Km-Ansatz: Auto 70 Rp/Km  Übertrag in Ziff. 2.3		zu übertragen in die Ste	uererklärung S. 2,
2	** Km-Ansatz: Motorrad über 50 cm³ 40 Rp/Km	f 240 Taga)	Ziff. 7	
	Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte inkl. Kosten bei Wochenaufenthalt (in der Regel begrenzt aus öffentliche Verkehrsmittel / Abonnement Bahn/Bus (sofern nicht durch Arbeitgeber bezahlt)	i 240 iage)		
۷.1	von nach CHF	221		
2.2				
	Fahrrad, Kleinmotorrad bis 50 cm <sup>3</sup> , pauschal CHF 700.–	222		
2.3	Kosten für privates Fahrzeug oder Geschäftsfahrzeug*** geleastes Fahrzeug  Arbeitsweg von nach km/Tag Anzahl Tage kr	m		
	x = kr	m		
		m		
	Total Kilometer pro Jahr, Auto Motorrad 50 cm³, Km-Ansatz siehe** Total 224	225		
2.4		224		
2.4	Total abzugsfähige Fahrkosten *** Begründung für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg (s. Wegleitung S. 23, Ziff. B 2.3	3) 226		
	Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels   Zeitersparnis von über 1 Std/Tag bei Benützung des privat	en Motfz.		
	Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels Zeitersparnis von über 1 Std/Tag bei Benützung des privat Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg Unzumutbarkeit ÖV wegen Krankheit/Ge	brechen	max. Car 6 000	max. CHF 3'000
	Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg Unzumutbarkeit ÖV wegen Krankheit/Ge Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitge	brechen	max. Car 6 000	max. CHF 3'000
	☐ Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg ☐ Unzumutbarkeit ÖV wegen Krankheit/Ge ☐ Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitge Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung	brechen	max. Car 6 000	max. CHF 3'000
	Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg Unzumutbarkeit ÖV wegen Krankheit/Ge Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitge	brechen bers (Bes	max. Car 6 000	max. CHF 3'000
	Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg Unzumutbarkeit ÖV wegen Krankheit/Ge Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitge Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:	brechen bers (Bes	max. Car 6 000	max. CHF 3'000
	Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg Unzumutbarkeit ÖV wegen Krankheit/Ge Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitge Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht: Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen	brechen bers (Bes	max. Car 6 000	max. CHF 3'000
	Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg Unzumutbarkeit ÖV wegen Krankheit/Ge Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitge Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:  Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehel  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600.–/Jahr	brechen bers (Bes	max. Car 6 000	max. CHF 3'000
3.1	Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg Unzumutbarkeit ÖV wegen Krankheit/Ge Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitge Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht: Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600/Jahr Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:	brechen bebers (Bes  n 227	max. Car 6 000	max. CHF 3'000
3.1	Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg Unzumutbarkeit ÖV wegen Krankheit/Ge Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitge Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht: Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entsteher Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600/Jahr Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht: Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr	brechen bebers (Bes  n 227	max. Car 6 000	max. CHF 3'000
3.1	Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg Unzumutbarkeit ÖV wegen Krankheit/Ge Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitge Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:  Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600/Jahr  Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit  Schichttage à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.	brechen bers (Bes  227 228	max. Car 6 000	max. CHF 3'000
3.1	Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg Unzumutbarkeit ÖV wegen Krankheit/Ge Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitges Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:  Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600/Jahr  Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit  Schichttage à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.  Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten	brechen bers (Bes  227 228	max. Car 6 000	max. CHF 3'000
3.1	Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg Unzumutbarkeit ÖV wegen Krankheit/Ge Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitge Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:  Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600/Jahr  Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht: Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit Schichttage à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.  Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten 3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Ziffer 1.1 der Steuererklärung)	brechen bers (Bes  n 227 228 230	max. Car 6 000	max. CHF 3'000
3.1	Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg Unzumutbarkeit ÖV wegen Krankheit/Ge Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitges Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:  Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600/Jahr  Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit  Schichttage à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.  Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten	brechen bers (Bes  n 227 228 230	max. Car 6 000	max. CHF 3'000
3.1 3.2 <b>4.</b>	Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg Unzumutbarkeit ÖV wegen Krankheit/Ge Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitges Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:  Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600/Jahr  Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht: Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit Schichttage à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.  Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten 3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Ziffer 1.1 der Steuererklärung) mindestens jedoch CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000  Höhere, effektive Berufskosten sind zu belegen  Aufstellun  Weiterbildungs- und Umschulungskosten	brechen bers (Bes  n 227 228 230	max. Car 6 000	max. CHF 3'000
3.1 3.2 <b>4.</b>	Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg Unzumutbarkeit ÖV wegen Krankheit/Ge Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitge Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:  Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600/Jahr  Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht: Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit Schichttage à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.  Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten 3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Ziffer 1.1 der Steuererklärung) mindestens jedoch CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000  Höhere, effektive Berufskosten sind zu belegen  Aufstellun  Weiterbildungs- und Umschulungskosten Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten,	brechen bers (Bessen Bessen Besse Bess Besse Bess	max. Car 6 000	max. CHF 3'000
3.1 3.2 <b>4.</b>	Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg Unzumutbarkeit ÖV wegen Krankheit/Ge Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitge Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:  Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600.—/Jahr  Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15.—, max. CHF 3'200.—/Jahr  bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit  Schichttage à CHF 15.—, max. CHF 3'200.—/Jahr  Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.  Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten  3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Ziffer 1.1 der Steuererklärung)  mindestens jedoch CHF 2'000.— und höchstens CHF 4'000.—  Höhere, effektive Berufskosten sind zu belegen  Aufstellun  Weiterbildungs- und Umschulungskosten  Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten,  pauschal CHF 500.—, sofern kein Abzug in Ziffer 15.10 geltend gemacht wird	brechen bers (Bes  n 227 228 230	max. Car 6 000	max. CHF 3'000
3.1 3.2 <b>4.</b>	Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg Unzumutbarkeit ÖV wegen Krankheit/Ge Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitge Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:  Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600.–/Jahr  Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15.–, max. CHF 3'200.–/Jahr  bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit  Schichttage à CHF 15.–, max. CHF 3'200.–/Jahr  Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.  Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten  3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Ziffer 1.1 der Steuererklärung)  mindestens jedoch CHF 2'000.– und höchstens CHF 4'000.–  Höhere, effektive Berufskosten sind zu belegen  Aufstellun  Weiterbildungs- und Umschulungskosten  Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten,  pauschal CHF 500.–, sofern kein Abzug in Ziffer 15.10 geltend gemacht wird  Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt	brechen bers (Bessen Bessen Besse Bess Besse Bess	max. Car 6 000	max. CHF 3'000
3.1 3.2 <b>4.</b>	Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg Unzumutbarkeit ÖV wegen Krankheit/Ge Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitge Mehrkosten der auswärtiger Verpflegung Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:  Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehet.  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600.—/Jahr  Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15.—, max. CHF 3'200.—/Jahr  bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit  Schichttage à CHF 15.—, max. CHF 3'200.—/Jahr  Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.  Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten  3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Ziffer 1.1 der Steuererklärung)  mindestens jedoch CHF 2'000.— und höchstens CHF 4'000.—  Höhere, effektive Berufskosten sind zu belegen  Aufstellun  Weiterbildungs- und Umschulungskosten  Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten,  pauschal CHF 500.—, sofern kein Abzug in Ziffer 15.10 geltend gemacht wird  Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt  Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer	brechen bers (Bessen and Bessel and Besse and Bess and Bes	max. Car 6 000	max. CHF 3'000
3.2 4. 6.	Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg Unzumutbarkeit ÖV wegen Krankheit/Ge Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitge Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:  Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600.—/Jahr  Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15.—, max. CHF 3'200.—/Jahr  bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit  Schichttage à CHF 15.—, max. CHF 3'200.—/Jahr  Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.  Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten  3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Ziffer 1.1 der Steuererklärung)  mindestens jedoch CHF 2'000.— und höchstens CHF 4'000.—  Höhere, effektive Berufskosten sind zu belegen  Weiterbildungs- und Umschulungskosten  Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten,  pauschal CHF 500.—, sofern kein Abzug in Ziffer 15.10 geltend gemacht wird  Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt  Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer  Mehrkosten für Nachtessen à CHF 15.—, max. 3'200.—, sofern keine Küche vorhanden  Die Fahrkosten sind in den Ziffern 2.1 bis 23 zu deklarieren	brechen bers (Besson 1 227 228 230 232 234	max. Car 6 000	max. CHF 3'000
3.2 4. 6.	Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg Unzumutbarkeit ÖV wegen Krankheit/Ge Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitge Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:  Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600.—/Jahr  Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15.—, max. CHF 3'200.—/Jahr  bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit  Schichttage à CHF 15.—, max. CHF 3'200.—/Jahr  bie vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.  Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten 3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Ziffer 1.1 der Steuererklärung)  mindestens jedoch CHF 2'000.— und höchstens CHF 4'000.—  Höhere, effektive Berufskosten sind zu belegen  Aufstellun  Weiterbildungs- und Umschulungskosten  Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten, pauschal CHF 500.—, sofern kein Abzug in Ziffer 15.10 geltend gemacht wird  Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt  Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer  Mehrkosten für Nachtessen à CHF 15.—, max. 3'200.—, sofern keine Küche vorhanden  Die Fahrkosten sind in den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu deklarieren  Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit	brechen bers (Bessen and Bessel and Besse and Bess and Bes	max. Car 6 000	max. CHF 3'000
3.2 4. 6.	Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg Unzumutbarkeit ÖV wegen Krankheit/Ge Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitge Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:  Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600/Jahr  Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit  Schichttage à CHF 15, max. CHF 3'200/Jahr  Die vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.  Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten  3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Ziffer 1.1 der Steuererklärung)  mindestens jedoch CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000  Höhere, effektive Berufskosten sind zu belegen  Weiterbildungs- und Umschulungskosten  Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten,  pauschal CHF 500, sofern kein Abzug in Ziffer 15.10 geltend gemacht wird  Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt  Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer  Mehrkosten für Nachtessen à CHF 15, max. 3'200, sofern keine Küche vorhanden  Die Fahrkosten sind in den Ziffern 2.1 bis 23 zu deklarieren  Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit  Für sämtl. Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit  Für sämtl. Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit	brechen bers (Bessen and Bessel and Besse and Bess and Bes	max. Car 6 000	max. CHF 3'000
3.2 4. 5.	Fussmarsch von insgesamt mehr als 1,5 km je Arbeitsweg Unzumutbarkeit ÖV wegen Krankheit/Ge Regelm. Benützung/Bereithaltung des priv. Motfz. auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitge Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:  Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen Tage auswärtige Verpflegung à CHF 7.50, max. CHF 1'600.—/Jahr  Wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:  Tage auswärtige Verpflegung à CHF 15.—, max. CHF 3'200.—/Jahr  bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit  Schichttage à CHF 15.—, max. CHF 3'200.—/Jahr  bie vorstehenden Abzüge 3.1 bis 3.2 dürfen nicht kumuliert werden.  Für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten 3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Ziffer 1.1 der Steuererklärung)  mindestens jedoch CHF 2'000.— und höchstens CHF 4'000.—  Höhere, effektive Berufskosten sind zu belegen  Aufstellun  Weiterbildungs- und Umschulungskosten  Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten, pauschal CHF 500.—, sofern kein Abzug in Ziffer 15.10 geltend gemacht wird  Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt  Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer  Mehrkosten für Nachtessen à CHF 15.—, max. 3'200.—, sofern keine Küche vorhanden  Die Fahrkosten sind in den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu deklarieren  Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit	brechen bers (Bessen Bessen Besse Bess Besse Bess	max. Car 6 000	max. CHF 3'000

